

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/187-190>

Rg **13** 2008 187 – 190

Karl-Heinz Lings

Bestrittene Souveränität

Bestrittene Souveränität

Ein Charakteristikum der im 18. Jahrhundert keimenden praktischen oder europäischen Völkerrechtslehre kommt dem Historiker überaus gelegen: Statt sich in traditioneller naturrechtlicher Manier auf eine abstrakte Definition von Völkern oder Staaten als Subjekte des Völkerrechts zu beschränken und die gelegentlichen Beispiele vorwiegend aus der fernen Antike zu nehmen, listen Johann Jakob Moser und seine Nachfolger für Europa genau auf, wen sie zu den Souveränen zählten. Lehnrechtliche Beziehungen und insbesondere die Reichszugehörigkeit ließen es fraglich erscheinen, ob ein Staat von niemandem außer sich selbst abhing. Auch international bedeutende Akteure, wie der Großherzog der Toskana, und die Kurfürsten fanden sich so in der Klasse der »Halbsouveräne« wieder. Die Souveränität der Eidgenossenschaft und der Republik Genua, denen Bernd Marquardt* bzw. Matthias Schnettger** eine umfangreiche monographische Studie gewidmet haben, war in der Völkerrechtslehre hingegen anerkannt – trotz leichter Zweifel, die aus dem Verhältnis zum Heiligen Römischen Reich herrührten. Diese für die Zuerkennung der Souveränität entscheidende Beziehung steht bei beiden Arbeiten im Zentrum des Interesses.

Reizvoll sind die grundlegend unterschiedlichen methodischen Ansätze. Schnettger möchte zeigen, dass die in zeitgenössischen Schriften zu findende »grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über das Verhältnis der Republik Genua zum Alten Reich [...] keineswegs der Ausfluß eines abseitigen und irrelevanten Gelehrtenstreits gewesen ist, sondern ein Problem, das die Beziehungen zwischen der *Superba* und dem *Sacrum Imperium* über Jahrzehnte und Jahrhunderte

entscheidend prägte. Indem die Studie das Souveränitätsproblem am Beispiel und aus der Perspektive zweier Akteure untersucht, auf die der klassische Souveränitätsbegriff à la Bodin nur mit Schwierigkeiten anzuwenden ist, leistet sie einen Beitrag zur Erforschung der frühneuzeitlichen Realität dieser zentralen Kategorie der europäischen Staatengeschichte.« (2)

Marquardt hingegen geht es um den Aufbau neuer analytischer Kategorien. Sie sollen Ersatz schaffen für die zerstörten Paradigmen der Verfassungsgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. In der Schweiz suchten seiner Ansicht nach »engagierte Nationalingenieure« durch Rückprojektion nationalstaatlicher Denkstrukturen der eigenen Zeit »ein noch gar nicht bestehendes kollektives Selbstbewusstsein werdender Staatsvölker durch geschichtliche Rechtfertigung künstlich zu erzeugen«. Die alles entscheidende systemtranszendierende Zäsur sei jedoch erst »in den gemeineuropäischen Transformationsjahren zwischen der französischen Revolution von 1789 und dem Wiener Kongress von 1815« (335) eingetreten: Der Schwabenkrieg 1499 und die Westfälischen Friedensverträge von 1648 hätten der Eidgenossenschaft lediglich ein Höchstmaß an Autonomie im Rahmen des römischen Reichsverbandes gebracht. Mit einem forschen »Uns soll das geheimnisvolle Unerklärliche nicht genügen« bezieht Marquardt im Interesse klarer analytischer Begriffsbildung eindeutig Stellung gegen den Grundtenor jüngerer Schweizer Arbeiten, die von einem »im Grunde unbeschreibbaren und undatierbaren langsamen Einschlafen der Reichszugehörigkeit« ausgehen (6). Er muss sich aber fragen lassen, wie seine dezidierte Festlegung in der Souveränitätsfrage,

* BERND MARQUARDT, Die alte Eidgenossenschaft und das Reich (1350–1798). Staatsbildung, Souveränität und Sonderstatus am alteuropäischen Alpenrand, (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 3), Zürich, St. Gallen: Dike und Baden-Baden: Nomos 2007, XIV, 388 S., ISBN 978-3-03751-060-5 (Dike) und 978-3-8329-3275-6 (Nomos)

** MATTHIAS SCHNETTGER, »Principe sovrano« oder »Civitas Imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797), (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 209; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 17), Mainz: Philipp von

Zabern 2006, X, 694 S., ISBN 978-3-8053-3588-1

die der zeitgenössischen Völkerrechtslehre widerspricht, mit der eigenen Erkenntnis vereinbar ist, die er bei der Betrachtung der Staatsrechtslehre gewonnenen hat: dass den modernen Verfassungshistoriker »die Versuchung, das damals kaum Entscheidbare und Umstrittene nachträglich in dem einen oder anderen Sinne klären zu wollen, notgedrungen in die Sackgasse« führt (173).

Ob man wie Marquardt Bern mit Florenz (bis 1532) und Genua um den Titel des größten städtischen Territorialstaates des Reiches konkurrieren sieht (43 f.) oder wie Schnettger beim Verhältnis Genuas zur Reichsgerichtsbarkeit »unwillkürlich« an die Schweizer Eidgenossenschaft denken muss, die sich, um dem Zugriff des Reichskammergerichts zu entgehen, »im Westfälischen Frieden die Exemption vom Reich und seinen Institutionen verbürgen« ließ (412) – die beide Republiken verbindenden Gemeinsamkeiten spiegeln sich in einer ambivalenten Haltung zum Reich. Hier hebt Marquardt insbesondere vergleichbare Versuche einer »sanften Souveränitätspolitik« hervor: Wie die ligurische Küstenmetropole entfernten auch Zürich und Bern die Reichsadler und bestritten der Reichsjustiz die örtlichen Zuständigkeiten, was bei Genua »allerdings der Wiener Kaiserhof, anders als im Fall der reichsstaatsrechtlich lückenlos privilegierten eidgenössischen Orte, nicht anzuerkennen bereit war« (148). Denn die Frage der Reichshoheit in Italien war, wie Schnettgers Fallstudien verdeutlichen, »nicht zuletzt eine Frage der Anerkennung der Reichsgerichtsbarkeit« (412). Daher die »bemerkenswerte Beharrlichkeit« von Kaiser und Reichshofrat, daher die neue Politik Genuas seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, sich seine *libertà* nicht mehr weiter durch Privilegien bestätigen zu lassen und »die genuesische Freiheit von der Reichsgerichtsbarkeit nicht mehr reichs-

sondern natur- und völkerrechtlich« zu begründen. Waren die unstreitigen Reichslehen im Besitz Genuas betroffen, deren Zahl die Republik zur Arrondierung ihres Staatsgebietes ständig zu erhöhen trachtete, konnte lediglich versucht werden, die prinzipiell anerkannte Zuständigkeit von Kaiser, Reichshofrat und Plenipotentiär zurückzudrängen. Kaiserliche Jurisdiktionsrechte über die Hauptstadt selbst hatte Genua schon im 16. Jh. energisch zurückgewiesen. In der zweiten Hälfte des 18. Jh.s führte der wachsende Widerwille gegen die Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit in der – von Schnettger (363–412) ausführlich beschriebenen – »guerra legale« um das als souveränen Besitz beanspruchte San Remo zu einem paradoxen Ergebnis: Die Republik schränkte durch eine bedingungslose Anlehnung an Frankreich *de facto* ihre Souveränität ein, um dieselbe *de iure* zu retten (411).

Gerichtsbarkeit und Reichslehen sind nur zwei der Felder, auf denen uns Schnettger, gestützt auf eine beeindruckende Menge einschlägigen Archivmaterials, die vielfältigen Facetten des Ringens um die Souveränität zwischen »Kaiser und Reich« und der Republik plastisch vor Augen führt. Den genuesischen Bemühungen um ein königliches *Tractament* und eine Titelverbesserung gab Wien nicht bzw. nur zögernd nach, vor allem in Zwangslagen und dann nur gegen finanzielle Gegenleistungen. Ebenso faszinierend ist die Schilderung der Auseinandersetzung um die Erneuerung der Privilegien. Vom Kaiser als reichsrechtlich verpflichtend eingestuft, weil als Generalinvestur mit allen nicht in den einzelnen Lehnbriefen genannten Besitzungen interpretiert, suchte Genua die Privilegienerneuerung aus Furcht vor einer impliziten Anerkennung des Oberhoheitsanspruchs über die Republik unbedingt zu vermeiden. Das lavierende Umgehen von Grundsatzkonflikten und die eigene

Ansprüche möglichst wahren Kompromisse prägten durchgängig das Verhalten beider Seiten. Besonders in Krisensituationen wurde allerdings deutlich, dass die kaiserlichen und die österreichischen Großmachtinteressen nicht stets übereinstimmten. Dann mussten die Reichsrechte schon mal zurücktreten. Die Diplomaten Genuas wussten diese Spannungen am Wiener Hof durch gezielte Auswahl der Gesprächspartner, manchmal auch durch Bestechung auszunutzen; der Reichshofrat ließ sich in den italienischen Angelegenheiten allerdings nur schwer umgehen. Eine im Vergleich mit anderen italienischen *principi* auffallende Hilflosigkeit bescheinigt Schnettger – als Bonbon für die Rechtshistoriker – der Republik dagegen im Umgang mit den Möglichkeiten des Reichsrechts. Hier blieb sie mangels fachlicher Kompetenz der eigenen Advokaten auf die deutschen Juristen angewiesen.

Die eingehende Darstellung auch der kaiserlichen Position, die Schnettger eine wohlausgewogene Betrachtung erlaubt, hat seine aus den archivalischen Quellen erarbeitete historische Habilitationsschrift der problemorientierten Abhandlung Marquardts voraus. Eine solche Aufarbeitung der Wiener Politik in Bezug auf die Eidgenossen *und* die »Zugewandten« könnte wesentliche Argumente zugunsten der von Marquardt vertretenen These einer andauernden Reichszugehörigkeit der Eidgenossenschaft erbringen. Wie wurde beispielsweise die »Türkenhilfe« gehandhabt, die der Kaiser in Italien von den Reichsgliedern in Form von Kontributionen einforderte? Wien bemaß die Summe nach dem Gesamtgebiet der Adressaten, Genua leistete sie aber vorgeblich nur für seine Reichslehen. Wenn Privilegien und Verträge die Schweizer allerdings auch vor solchen Forderungen schützten, wäre dies eher auf dem Konto völkerrechtliche Unabhängigkeit zu verbuchen. Denn wie bloße An-

sprüche »in der Frühen Neuzeit, einem wahren Zeitalter der Präensionen, nicht unbedingt und in jedem Fall ein Grund zur Besorgnis« waren (Schnettger 629), wogen inhaltsleer gewordene Rechte im zeitgenössischen Verständnis nicht viel.

Eine Stärke beider Arbeiten ist die anschauliche Schilderung der mehrfach gestuften Herrschaftsverhältnisse vor Ort. Genua teilte sich mehrfach das Kondominium in den Reichslehen mit seinen eigenen *Magnifici*, suchte sich in vertikale Hierarchieketten einzuklinken. Marquardt bietet zur Verifizierung seiner allgemeinen Überlegungen mit elf Detailstudien (183–332) einen Einblick in die verwirrend vielfältige Welt der ostschweizerischen Eidgenossen und ihrer dem Reich oft noch eng verbundenen geistlichen und weltlichen »Zugewandten« – genau an diesen »Verfassungslandschaften mit einer hochgradig differenzierten Herrschaftsvielfalt« setzten übrigens die Zweifel der Völkerrechtslehre an der Souveränität des gesamtschweizerischen Bündnissystems an. Wie kompliziert die Verhältnisse waren, erhellen Marquardts Klassifizierungen, etwa »Weltliche Reichsfürstentümer mit einem souveränitätsgeneigten eidgenössischen Bündnisort in der reichspfandrechtlich abgeleiteten Fürstenfunktion«, worunter die von Zürich beherrschte Reichsgrafschaft Kyburg fällt. Abgesehen von Zürich, das die äußere Souveränität ohne vollständige Lösung des *nexus imperii* reklamierte, lautet das Fazit der Untersuchung dieser Eigenschaft in allen Fällen »nicht belegbar« bzw. »nicht beansprucht«.

Nicht zuletzt aufgrund dieses Befundes wird verständlich, warum beide Autoren gerade die traditionellen Stränge des inhaltlich offenen Reichsbegriffs in der Forschung stärker beachtet wissen wollen. Schnettger und Marquardt sind sich einig, mit ihren Studien zu Randgebieten des

Sacrum Imperium einen wichtigen Bereich der Ordnung Alteuropas behandelt zu haben, der sich zumindest teilweise von der allgemeinen Entwicklung abkoppelte. Eine gewisse Rückständigkeit des Reichssystems, dessen Rechtskultur »durchaus auch einmal quer zum europäischen Völkerrecht stehen konnte« (Schnettger 634), verkennen sie nicht, sondern akzeptieren die Fremdheit als erhellend für die Wahrnehmung des Ganzen. Marquardt plädiert darüber hinaus für vergleichende Untersuchungen all jener »Gebiete Europas, die außerhalb der friedens- und justizstaatlichen Herrschaftsintensi-

vierungen blieben, wozu neben der Eidgenossenschaft und Graubünden auch Reichs-Italien, Kurland, Schleswig, die Isle of Man oder Malta zu rechnen sind« (334). Ob seine dafür vorgeschlagene analytische Kategorie »Sonderstatuszone« glücklich gewählt ist, mag man angesichts der Gefahr bezweifeln, dass der implizite »Normalfall« die Maßstäbe setzt. Der vorbildlich detaillierten Beschreibung à la Schnettger gebührt jedenfalls der Vorzug.

Karl-Heinz Lingens

In schlechter Verfassung*

The key is in semantics, and not in philology, in the science of meaning and not of stemming (27); *There is no good European History without non-European histories* (46); *Humanity cannot be conceived by only a part of it* (49). Dieses Buch ist voll von solchen Postulaten, die banal scheinen mögen – und die dennoch von der Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung kaum beherzigt werden.

Genau darum geht es dem Autor aber. Denn Bartolomé Clavero hat sich seit einiger Zeit einem *giro ético*, einer ethischen Wende der Historiographie, verschrieben.¹ Aus dieser Pragmatik heraus entstanden nach Werken wie *Mayorazgo* (1973) und *Antidora* (1991) schon seit den 90er Jahren Titel wie *Derecho indígena y cultura constitucional* (1994) oder *Genocidio y Justicia. La Destrucción de Las Indias, ayer y hoy* (2002), in denen eine Linie von der Unterjochung der indigenen Völker im Zeichen des Kreuzes zu deren Entrechtung im Verfassungsstaat gezogen

wird. Auch in dieser Sammlung zweier bereits in den *Quaderni Fiorentini* (30/2001; 32/2003) publizierter, für diesen Band leicht überarbeiteter Beiträge wird die Vergangenheit in den Dienst der Gerechtigkeit gestellt: *This book on history is concerned with present American – both Anglo and Latin – rather than past European law and legal culture* (XI). Clavero widmet sich der Geschichte des Konstitutionalismus, der *entitlement to rights for the happy few and a degraded status for the unlucky many* gebracht habe (186), um zu zeigen, dass auf dieser Tradition keine wirklich gerechte Ordnung für die Zukunft aufgebaut werden kann – ein emanzipatorischer Blick auf das Vergangene also, »damit wir nicht bewusstlos davon beherrscht werden«. Claveros Insistieren kommt wegen der *United Nations Declaration of the Rights of the Indigenous Peoples* vom September 2007, vor allem aber angesichts der anlaufenden Jubiläumsforschung zu 200 Jahren lateinamerikanischem Konstitu-

* BARTOLOMÉ CLAVERO, *Freedom's Law and Indigenous Rights. From Europe's Oeconomy to the constitutionalism of the Americas*, Berkeley: The Robbins Collection Publications 2005, XIII, 202 S., ISBN 1-882239-16-4

1 Vgl. dazu Fernando Martínez, Alejandro Agüero: »Ein Gespräch mit Bartolomé Clavero«, *forum historiae iuris*, Beitrag vom 10.03.2008, URL:<http://www.forhisiur.de/zitat/0803clavero.htm>.